

Was bedeutet Homeoffice für Ihre Personenversicherungen?

Im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses bieten viele Arbeitgeber ihren Mitarbeitenden an, ganz oder teilweise (regelmässig oder unregelmässig) ihre Arbeit statt im Geschäft zu Hause auszuüben. Im Kontext der Corona Pandemie haben viele Unternehmen flächendeckend Homeoffice eingeführt. In diesem Merkblatt wollen wir Ihnen aufzeigen, ob überhaupt oder welche Auswirkungen die Tätigkeit Ihrer Mitarbeitenden im Homeoffice, auf die Personenversicherungen haben.

Einführung / Grundsatz

Unter **Personenversicherungen** verstehen wir einerseits die Schweizer Sozialversicherungen wie AHV, IV, EO, ALV, Berufliche Vorsorge (BVG), Obligatorische Unfallversicherung (UVG) und Kranken-Pflegeversicherung (KVG) sowie die weiteren Versicherungen für Ihre Mitarbeitenden. Dazu zählen wir zum Beispiel die Kranken-Taggeldversicherung und Unfall-Zusatzversicherung.

Was bedeutet Homeoffice für Ihre Personenversicherungen?

Für Ihre Angestellten mit Wohnsitz in der Schweiz und ausserhalb der EU / EFTA laufen alle diese **Personenversicherungen** durch die (teilweise oder temporäre) Verlegung des Arbeitsplatzes in die private Umgebung **unverändert weiter**. Die vereinbarten Versicherungsdeckungen greifen auch im Homeoffice. Ebenso müssen Sie die Beiträge und Prämien gemäss Policen entrichten.

Im Kontext der Arbeit im Homeoffice in Bezug auf Ihre Personenversicherungen sehen wir zwei Problemkreise:

1. Personen mit Wohnsitz in der EU / EFTA können die versicherungsrechtliche Unterstellung in der Schweiz gänzlich verlieren.
2. Die Abgrenzung zwischen Berufs- (BU) und Nichtberufsunfallversicherung (NBU) ist bei einem Unfall zu Hause im Homeoffice schwierig. Für Arbeitnehmende, die keine NBU-Deckung haben, ist diese Beurteilung umso bedeutungsvoller.

1. Sozialversicherungsrechtliche Stellung von Arbeitnehmenden mit Wohnsitz in der EU / EFTA

Unterstellung CH oder EU / EFTA?

Arbeitnehmende mit Wohnsitz EU / EFTA (Grenzgänger) können durch die Tätigkeit im Homeoffice die ganze Versicherungsunterstellung in der Schweiz verlieren.

2. Abgrenzung Berufs- (BU) und Nichtberufsunfälle (NBU) in der obligatorischen Unfallversicherung (UVG)

Berufs- oder Nichtberufsunfall?

Ereignet sich ein Unfall zu Hause ist die Beurteilung, ob es sich nun um einen BU oder NBU handelt, viel schwieriger vorzunehmen.

Auf den nächsten Seiten befassen wir uns mit den Hintergründen dieser beiden Problemkreise, die doch recht weitreichende Konsequenzen haben können.

1. Problemkreis: Sozialversicherungsrechtliche Stellung Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der EU / EFTA

Sozialversicherungsrechtliche Stellung von Arbeitnehmenden mit Wohnsitz in der EU / EFTA

Arbeitnehmende, die zwar bei einem Schweizer Arbeitgeber angestellt sind, aber **mehr als 25%** der beruflichen Tätigkeit am Wohnsitz in der EU oder EFTA verrichten, müssen sämtliche Sozialabgaben **an den Wohnsitzstaat** leisten. Bei Teilzeit ist der Anteil der Beschäftigung im Wohnland im Verhältnis zum Teilzeitpensum zu berücksichtigen. Bei einem Pensum von 80% sind dies somit nur noch 20%.

Dabei gilt es zu beachten, dass nicht nur die Tätigkeit bei einem einzigen Arbeitgeber zählt, sondern jede ausgeübte und bezahlte Tätigkeit (z.B. in einem Verein) im Wohnsitzstaat berücksichtigt wird:

EU-Verordnung 883/2004, Art. 13:
Bei gleichzeitiger entgeltlicher Tätigkeit in mehreren Staaten, besteht die **Sozialversicherungspflicht im Wohnland**, sofern die Tätigkeit im Wohnland **wesentlich** ist. Wesentlich ist eine Tätigkeit dann, wenn sie **mindestens 25%** der gesamten Arbeitszeit ausmacht.

Bereits ein Tag Homeoffice in der EU / EFTA kann zu einem Wechsel der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung führen!

Konsequenzen, wenn die Unterstellung in der Schweiz entfällt

Der Arbeitnehmer ist nicht mehr dem Schweizer Sozialversicherungsrecht unterstellt! Dies hat zur Folge, dass sämtliche Sozialabgaben an den entsprechenden Wohnsitzstaat geleistet werden müssen. Die ausländischen Abgaben können höher sein, als die Schweizerischen und die Versicherungsdeckungen können abweichen. Zudem besteht die Gefahr, dass der auf dem für die Arbeit in seinem Wohnsitzland erzielten Erwerb Einkommenssteuern im Wohnsitzstaat bezahlt werden müssen. Insgesamt kann die Unterstellung unter den Wohnsitzstaat somit zu einer finanziellen Einbusse führen.

Der Arbeitgeber muss die betroffenen Arbeitnehmenden bei der ausländischen Sozialversicherungsanstalt anmelden und die ausländischen Sozialversicherungsabgaben dorthin abführen. Dies führt zu einem höheren administrativen Aufwand. Auch der Arbeitgeber kann finanziell durch höhere ausländische Sozialabgaben belastet werden.

Im gleichen Betrieb tätige Arbeitnehmende, die am Wohnsitzland zugeordnet werden, können somit gegenüber den in der Schweiz Mitarbeitenden unterschiedlich versichert sein, was für den Arbeitgeber zu Problemen bei der Abwicklung von Leistungsfällen führen kann.

Verbleibt eine Person fälschlicherweise in der Schweizerischen Sozialversicherung, droht beispielsweise bei einem Unfall, dass die Schweizerische Unfallversicherung sich als nicht zuständig erklärt, da der Arbeitnehmer zwingend im Ausland versichert werden muss. Gleichzeitig könnte die ausländische Unfallversicherung die Deckung ablehnen, da sie nie Beiträge erhalten hat.

Handhabung der Versicherungsunterstellung während dem Corona-Virus

Aufgrund der derzeitigen aussergewöhnlichen Situation hat das Bundesamt für Sozialversicherungen auf unsere Anfrage hin bestätigt, dass die Personen, welche bis anhin der Schweizerischen Sozialversicherung unterstellt waren, trotz vorübergehend vermehrter Homeoffice-Tätigkeit im Wohnsitzland EU und EFTA **in der Schweizerischen Sozialversicherungsgesetzgebung bleiben**.

Eine zeitweilige Schwankung der im Wohnsitzland ausgeübten Tätigkeit infolge des Corona-Virus ändert auch nichts an der Versicherungsunterstellung.

2. Problemkreis: Abgrenzung Berufs- und Nichtberufsunfälle

NBU-Deckung

Personen, die über 8 Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber arbeiten, sind gegen Nichtberufsunfälle (NBU) und Berufsunfälle (BU) versichert. Mitarbeitende, die unter 8 Stunden pro Woche arbeiten, haben nur eine BU-Deckung.

Für die Wirksamkeit der NBU ist der Charakter der Anstellung (was war beabsichtigt?) und nicht ein zufälliges Abweichen unter oder über die 8 Stunden massgebend. Dies gilt auch für eine befristete Reduktion der Arbeitszeit infolge Kurzarbeit. Wenn vor der Kurzarbeit die NBU-Deckung vorhanden war, so ist diese auch während der Kurzarbeit gewahrt.

Sofern der Charakter nicht bestimmt werden kann, d.h. bei unregelmässiger Arbeitszeit, wird die NBU als wirksam betrachtet, wenn während eines längeren Zeitabschnittes (in der Regel 3 Monate) die durchschnittliche Wochenarbeitszeit mindestens 8 Stunden beträgt, oder die Anzahl der Wochen mit mindestens 8 Arbeitsstunden überwiegt. Dabei werden nur jene Wochen gezählt, in denen gearbeitet wurde.

Unfälle im Homeoffice: BU oder NBU?

Die Beurteilung, ob ein Unfall als BU oder NBU gilt, führt im Homeoffice naturgemäss zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Insbesondere wenn nun Mitarbeitende keine NBU-Deckung haben, ist für die Leistungsübernahme der Unfallversicherung von entscheidender Bedeutung, ob ein Unfall im Homeoffice als BU oder NBU eingestuft wird. Aufgrund der massiven Ausdehnung der Homeoffice-Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Corona-Virus und der gleichzeitigen Rechtsunsicherheit im Bereich der Abgrenzung BU / NBU im Homeoffice, ist mit einer Zunahme von Rechtsstreitigkeiten zu rechnen.

Als **Berufsunfälle** (BU) gelten Unfälle, die dem Versicherten während der Arbeitszeit, den Arbeitspausen sowie vor und nach der Arbeit zustossen, wenn sich die Person befugter Weise auf der Arbeitsstätte oder im Bereich der mit seiner beruflichen Tätigkeit zusammenhängenden Gefahren aufhält und ein **sachlicher Zusammenhang zwischen dem Aufenthalt und der beruflichen Tätigkeit** besteht.

Homeoffice führt zu einer Verlagerung der Arbeitsstätte in den privaten Wohnraum. Dem erforderlichen Sachzusammenhang ist somit im Homeoffice besondere Bedeutung beizumessen. Wenn sich ein Unfall **während der Ausübung der beruflichen Tätigkeiten bzw. im Interesse des Arbeitgebers** ereignet, so gehen wir von einem BU aus. Grundsätzlich zählt auch die Arbeitspause zum BU, wobei hier die Abgrenzung besonders schwierig sein dürfte.

Als **Nichtberufsunfälle** (NBU) gelten alle Unfälle, die nicht zu den Berufsunfällen zählen. Hier gilt es zu beachten: Unfälle im Zusammenhang mit dem privaten Leben sind auch im Homeoffice keine BU.

Wenn eine Person eine Tätigkeit im eigenen Interesse ausführt, verlässt sie in einer Pause den Arbeitsplatz und dann verunfallt, erleidet sie einen NBU.

Eine rechtsverbindliche Beurteilung können wir auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung und den gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht abgeben. Die Ausführungen und nachfolgende Beispiele sind deshalb als unsere Einschätzung und Interpretation zu sehen.

Fallbeispiele

- 1) Ein Mitarbeiter verlässt den Arbeitsraum, um Wäsche zu waschen. Dabei rutscht er auf der in das Erdgeschoss führenden Treppe aus und verletzt sich.

Aus unserer Sicht handelt es sich um einen NBU:

Der Arbeitnehmer ist auf dem Weg zur Waschküche und damit im persönlichen Lebensbereich ausgerutscht. Diesen Weg hat er nicht zurückgelegt, um seine versicherte Beschäftigung auszuüben, sondern um eine private Tätigkeit auszuführen (Wäsche waschen).

- 2) Eine Mitarbeiterin verletzt sich bei einem Sturz auf der Kellertreppe und zieht sich eine Wirbelsäulenverletzung zu. Sie wollte in ihr Büro, welches sich im Keller befindet, um zu arbeiten.

Es handelt sich somit um einen BU:

Als sich der Sturz ereignete, befand sich die Mitarbeiterin in direktem Zusammenhang mit ihrer Arbeit auf der Treppe, weshalb dieser Unfall als BU zu werten ist.

NBU-Deckung bei mehreren Arbeitgebern

Bei einem NBU ist der Unfallversicherer jenes Arbeitgebers leistungspflichtig, bei welchem die versicherte Person vor dem Unfall **zuletzt tätig und für NBU versichert** war.

Die anderen Versicherer, bei denen NBU ebenfalls gedeckt sind, müssen dem leistungspflichtigen Versicherer einen Anteil an einer allfälligen Rente, Integritätsentschädigung oder Hilflosenentschädigung auf dessen Begehren hin zurückerstatten.


Der Anteil richtet sich nach dem Verhältnis des bei Ihnen versicherten Verdienstes zum gesamten versicherten Verdienst.

Beispiel im Zusammenhang mit Homeoffice:

Bezogen auf das oben erklärte Beispiel 1) ist der Versicherer jenes Arbeitgebers leistungspflichtig, für welchen der Mitarbeiter vor dem Ausrutschen im Homeoffice tätig war. Dies jedoch nur, wenn der Mitarbeiter bei diesem Arbeitgeber sowohl für BU als auch für NBU versichert ist. Fehlt bei diesem Arbeitgeber die NBU-Deckung für den Mitarbeiter, so ist der Versicherer jenes Arbeitgebers zuständig, wo er zuletzt tätig **und** für Nichtberufsunfälle versichert war.

Dieses Merkblatt wurde von den nachfolgenden Autorinnen verfasst, die für allfällige Fragen gerne zur Verfügung stehen:

	Name	Jasmine Sandra Forster
	Funktion	Mitglied der Geschäftsleitung
	Verantwortung	Fachverantwortung Personenversicherungen
	Telefon	+41 43 311 86 08
	E-Mail	jasmine.forster@advantis-ic.com

	Name	Corine Weidmann
	Funktion	Consultant Unternehmenskunden
	Verantwortung	Abwicklung Tagesgeschäft
	Telefon	+41 43 311 86 41
	E-Mail	corine.weidmann@advantis-ic.com